



Stadt Leverkusen



Vereinbarung zur Kooperation im „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“

(gem. § 3 Abs. 2 KKG)

Zwischen

der Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder und Jugend, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Leverkusen e.V.
Bracknellstr. 32
51379 Leverkusen



Deutscher Kinderschutzbund OV Leverkusen

(Träger – Netzwerkpartner)

wird folgende Vereinbarung gem. § 3 Abs. 2 KKG geschlossen:

Präambel

Auf der gesetzlichen Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), hier das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 KKG), wird die interdisziplinäre Netzwerkarbeit aus den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz im Sinne eines inklusiven Gesamtkonzeptes sowie der qualifizierte Ausbau der multiprofessionellen Angebots- und Versorgungsstrukturen für Schutz, Gesundheit, Förderung und Bildung von Kindern und Familien konzeptionell weiterentwickelt.

Unter der Steuerungsverantwortung des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen entwickelt und koordiniert die Koordinationsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“ eine Vernetzungsstruktur zwischen Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und von Sozialleistungen zu einem verlässlichen Baustein von Frühen Hilfen für Familien, der Prävention von Kindeswohlgefährdung und Früherkennung von Risikofaktoren.

Ziel ist eine Stärkung der Frühen Hilfen. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Dienste (§ 3 Abs. 2 KKG) notwendig, die in einem lokalen Netzwerk unter Einbindung von Familienhebammen und auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen koordiniert werden.

Die an der Kooperation beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen erstellen bzw. regelmäßige Kontakte zu Familien mit Kindern von 0-3 Jahren haben, verbinden sich zum „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“.

1. Gesetzliche Grundlage

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22.12.2011 und des darin benannten Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Aus dem Gesetz ergeben sich zwei Aufträge zur Förderung des präventiven Schutzes von Kindern:

- § 3 Abs. 3 KKG: Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowie verlässlicher Netzwerke für werdende Eltern
- § 1 Abs. 4 S.2 KKG: Ausbau von leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes

Als Grundlage für die Förderung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ und ihre Umsetzung im Rahmen der Fördergrundsätze des Landes Nordrhein Westfalen.

Die bereits abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII bleiben von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Frühe Hilfen verstehen sich als Unterstützungsangebote mit koordinierenden Hilfsangeboten für alle werdende Eltern und Eltern von Kindern bis zum 3. Lebensjahr. Sie dienen dazu, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und zu einem gesunden Aufwachsen beizutragen. Damit verbessern sie den Kinderschutz und unterstützen Integration und Teilhabe. Auf der Basis konstruktiver Zusammenarbeit wollen Frühe Hilfen Information, Beratung und Unterstützungen im Alltag bieten, mögliche Risiken für Familien in belastenden Lebenssituationen frühzeitig abbauen helfen und die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern fördern.

Mit der Vernetzung und den Kooperationsstrukturen steigt der Bedarf nach Informationen und Austausch untereinander. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf die Struktur der Kooperation des Netzwerks und nicht auf individuelle Patienten- oder Klienten-Daten. Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit sowie die aktive Mitarbeit im Netzwerk auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, Kindern von Anfang an eine faire Chance auf gesunde Entwicklungsbedingungen unabhängig von ihrem Elternhaus zu ermöglichen und den Kinderschutz nachhaltig zu stärken.

3. Ziele der Kooperation im „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“

Die Kooperationsvereinbarung soll der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien dienen und dem Schutz von Kindern Sorge tragen. Neben alltagspraktischer

Unterstützung sollen die Mitglieder einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Ziel ist es, im Bereich Früher Hilfen flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen und weiter zu entwickeln.

4. Zielgruppe

Zielgruppe des Netzwerks sind alle werdenden Eltern, Schwangere und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, insbesondere die Familien, die sich in Überforderungs- und Überlastungssituationen befinden oder bei denen diese Situationen entstehen können, wie z.B.:

- Trennungs- und Scheidungssituationen
- psychischen Erkrankungen
- Suchtgefährdung/Sucht
- ungünstige Wohnverhältnisse
- sehr junger Elternschaft
- Kinder mit besonderem Bedarf (z.B. Frühgeburt, chronische Erkrankung)
- fehlende soziale und familiäre Netzwerke
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- Alleinerziehende
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien

5. Netzwerkpartner

Das „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“ ist ein offenes Netzwerk. § 3 Abs. 2 KKG benennt als Beteiligte: Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte, Angehörige der Heilberufe, insbesondere Familienhebammen. Jeder Arbeitsbereich sollte möglichst vertreten sein. Voraussetzung der Teilnahme ist, dass der jeweilige Träger, Dienst und die Einzelperson Angebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren bereithält bzw. regelmäßige Kontakte hat.

Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner im „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“. Aufgrund der heterogenen und komplexen Problemlagen ist für einen gelingenden Kinderschutz die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes erforderlich.

Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert. Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Mütter/Väter/Eltern an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses sowie bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Netzwerkpartner zu gewährleisten.

Die beteiligten Netzwerkpartner sind in der jeweils aktuellen Version des Anhangs aufgeführt.

Das Netzwerk ist für neue Netzwerkpartner offen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Träger, Dienst und der/die Einzelperson Angebote für Familien mit Kindern von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr bereithält bzw. regelmäßige Kontakte hat.

Jeder beteiligte Netzwerkpartner benennt eine verbindliche Ansprechpartnerin und/oder einen verbindlichen Ansprechpartner.

6. Regelungen der Zusammenarbeit/Rahmenbedingungen

Der Name des Netzwerkes lautet „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“.

- Das „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“ ist in verbindlichen, gesamtstädtischen Strukturen organisiert. Unter der Steuerungsverantwortung des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen koordiniert und organisiert die Koordinationsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“ die Netzwerkarbeit und Vernetzungsstrukturen.
- Die an der Kooperation beteiligten Netzwerkpartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe, des Sozialwesens, der Familienbildung, des ehrenamtlichen Engagements und der organisierten Selbsthilfe eine verbindliche und tragfähige Netzwerkstruktur auf.
- Die Netzwerkpartner haben Kenntnis über die im Netzwerk vorhandenen Strukturen und Angebote, um der benannten Zielgruppe die Zugänge zu vorhandenen niederschweligen und leicht nutzbaren Angeboten wohnortsnah (z.B. die Angebote der Ladenlokale) zu erleichtern.
- Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.
- Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Netzwerkpartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen können.

7. Aufgaben der Netzwerkpartner

Die Netzwerkpartner bringen die bei ihnen vorhandenen Ressourcen soweit wie möglich in das Netzwerk ein.

7.1 Gegenseitige Information und Kommunikation

Jeder Netzwerkpartner übernimmt die Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse und vereinbarten Standards im Rahmen der Netzwerkarbeit in ihren Organisationen/Teams nachhaltig und transparent kommuniziert werden.

7.2 Eigenständigkeit der Netzwerkpartner

Sämtliche sonstigen Rechte, Pflichten und gesetzlichen Bestimmungen, die die Netzwerkpartner im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (z.B. die Erstberatung von Klientinnen/Klienten bei den einzelnen Trägern). Die Netzwerkpartner gehen untereinander keine über diese Vereinbarung hinausgehenden Verpflichtungen ein und erheben keine anderweitigen Ansprüche. Im Rahmen der Zusammenarbeit anfallende Kosten trägt jeder Netzwerkpartner selbst (z.B. Fahrtkosten, Personalkosten).

Jeder Netzwerkpartner nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Müttern/Vätern/Eltern eigenständig wahr.

7.3 Familienarbeit

Die Klienten/ Klientinnen bzw. Patienten/ Patientinnen werden ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind informiert und erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Können die Netzwerkpartner dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Standorte des „Netzwerks Frühe Hilfen Leverkusen“, die diesen Part dann übernehmen.

7.4 Weitervermittlung

Wenn Netzwerkpartner die als sinnvoll erachtete Unterstützung für Familien und Kindern nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern direkt an andere Netzwerkpartner, an die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen Leverkusen“, an die Standorte der Frühen Hilfen oder den Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachbereich Kinder und Jugend.

7.5 Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

- Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Leverkusen und den Trägern der Jugendhilfe.
- Die im Rahmen des Netzwerks „Frühe Hilfen Leverkusen“ tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII einzuhalten.
- Hierzu gehört, unverzüglich den Fachbereich Kinder und Jugend zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll unverzüglich

gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.

7.5.1. Akute Gefährdungssituation:

- Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Kinder und Jugend einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll über die Rufnummer der Polizei/ Feuerwehr die Notfallbereitschaft des Fachbereichs Kinder und Jugend informiert werden.

7.5.2. Einbeziehung der Personenberechtigten des Kindes:

- Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

7.6 Datenschutz

Die konstruktive Zusammenarbeit im Einzelfall mit anderen Netzwerkpartnern im Sinne ihrer Klienten/Klientinnen bzw. Patienten/Patientinnen berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Dies ist durch die verantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu gewährleisten.

Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung geht Kinderschutz immer vor Datenschutz.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird zunächst auf 2 Jahre geschlossen, sie verlängert sich stillschweigend.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Die Mitgliedschaft im „Netzwerk Frühe Hilfen Leverkusen“ kann von jedem Netzwerkpartner jederzeit schriftlich 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

Die unterzeichnenden verpflichten sich, ihre Mitarbeit im Netzwerk gemäß dieser Kooperationsvereinbarung zu gestalten. Diese Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung im rechtlichen Sinne und löst keinerlei Rechtsfolgen aus. Sie ist nicht auf einen rechtlichen Erfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg durch Kooperation ausgerichtet.

9. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Die Partner sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem Zweck möglichst nahe kommende gültige Vereinbarung zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Werduse 20.7.18. A. Hillen

Ort, Datum, Unterschrift Netzwerkpartner

Leverkusen, den 7.11.2018 Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend

Hillen

Ort, Datum, Unterschrift Stadt Leverkusen, Fachbereich Kinder und Jugend

i.A. Hillen